

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HPC Aktiengesellschaft

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSGEGENSTAND

1. In allen Vertragsbeziehungen (insbesondere Einzelverträgen und Leistungsscheinen), in denen die HPC Aktiengesellschaft (nachfolgend „HPC“ genannt) für andere Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend zusammen „Auftraggeber“ genannt) Leistungen erbringt – außer bei Überlassung und Pflege von SAP®- Standardsoftware –, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils aktuelle Preis- und Konditionenliste der HPC.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, – werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie die HPC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch wenn die HPC einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Soweit die Parteien in einem Einzelvertrag von Bestimmungen der vorliegenden AGB abweichen möchten, ist dies nur ausdrücklich und schriftlich, jeweils unter Bezugnahme auf die betroffene Klausel der AGB möglich.

§ 2 VERTRAGSANBAHUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote der HPC sind grundsätzlich freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Erhält der Auftraggeber ein verbindliches Angebot, ist die HPC höchstens vier Wochen an dieses gebunden. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung der HPC für den Vertragsinhalt maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Leistungen oder Arbeitsergebnisse schuldet die HPC nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der HPC in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung der HPC herleiten, es sei denn, die HPC hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
2. Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen, sowie sonstige vertragsgegenständlichen Erklärungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform (siehe § 16).
3. Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht der HPC begründen als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die HPC. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der HPC.

§ 3 VERTRAGSBINDUNG UND KÜNDIGUNG

1. Die Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Vertrauen, Zusammenwirken und Einigungsbereitschaft. Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Auftraggebers müssen mindestens 10 Arbeitstage betragen.
2. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Auftraggeber zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadensersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Auftraggeber diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. Die HPC kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Auftraggeber seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.
3. Über die schon erbrachten Leistungen wird gegebenenfalls nach den vorliegenden Bedingungen, insbesondere § 7, abgerechnet. Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt § 12.
4. Auf der Basis dieser AGB geschlossene Einzelverträge sind nur aus wichtigem Grund kündbar, soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4 LEISTUNGSERBRINGUNG, MITARBEITEREINSATZ UND SUBUNTERNEHMER

1. Der Auftraggeber gibt die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. Die HPC kann hierfür ggf. ein schriftliches Konzept unterbreiten. Weitergehende Einzelheiten, insbesondere der geschuldete Leistungsgegenstand, ergeben sich aus dem Einzelvertrag.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der HPC oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
3. Die HPC entscheidet welche Mitarbeiter sie einsetzt und behält sich deren Austausch jederzeit vor. Sie kann auch freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefugnis einsetzen. Sie steht für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden ein.
4. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein die HPC ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert. Der Auftraggeber kann nur dem HPC-Projektkoordinator Fachvorgaben machen, nicht unmittelbar den einzelnen Mitarbeitern.
5. Können die Leistungen aus Gründen, die die HPC nicht verschuldet hat, nicht erbracht werden, so werden die vereinbarten Zeiten dennoch in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die betreffenden HPC-Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnten.
6. Falls HPC über den Umfang des Vertrages hinaus mit Einverständnis des Auftraggebers Leistungen erbringt, gelten für die erbrachten Leistungen die Regelungen und Konditionen des Einzelvertrages als vereinbart.

§ 5 MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber sorgt für die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderliche Arbeitsumgebung (nachfolgende: „IT-Systeme“). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.
2. Der Auftraggeber wirkt bei der Auftragsbefugnis im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikations-einrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt der HPC unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen. Er beantwortet Fragen und prüft Ergebnisse.
3. Der Auftraggeber benennt schriftlich einen Ansprechpartner für die HPC und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei HPC. Die Mitarbeiter des Auftraggebers, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen.
4. Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse der HPC unverzüglich ab Lieferung oder Bereitstellung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung und der Pflege erhält.

5. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse mit Störungen behaftet sind (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter der HPC immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
6. Der Auftraggeber erbringt darüber hinaus alle zur Vertragsdurchführung notwendigen und erforderlichen Mitwirkungsleistungen. Ergänzende Regelungen enthält ggf. der Einzelvertrag. Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert HPC diese Leistungen beim Auftraggeber mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Schriftform an. HPC wird den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform auf aus seiner Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen. HPC wird die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationen auf ihre Plausibilität prüfen und den Auftraggeber auf erkannte Fehler hinweisen. Eine darüberhinausgehende Prüfungs- und Informationspflicht trifft HPC nicht.
7. Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Auftraggeber die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung von HPC hat, ist HPC von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen von HPC verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. HPC entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

§ 6 LEISTUNGSZEIT

1. Termine sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden. Die Pflicht der HPC zur Realisierung beginnt erst mit der Abnahme des Konzeptes bzw. Pflichtenheftes durch den Auftraggeber.
2. Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen im Bundesland Baden-Württemberg und dem 24. und 31. Dezember.

§ 7 VERGÜTUNG, ZAHLUNG, EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Vergütung richtet sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nach der jeweils gültigen HPC Preis- und Konditionenliste.
2. HPC ist berechtigt, Teilleistungen gesondert in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skontogewährung ist ausgeschlossen. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist HPC berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 BGB) zu berechnen. Weitergehende Verzugschäden bleiben vorbehalten. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit der Umsatz nicht gesetzlich von der Umsatzsteuer befreit ist.
3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt unter Vorlage der bei HPC üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen zwei Wochen schriftlich widersprechen.
4. Reisezeiten, Reisekosten und Spesen sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Auftraggebers bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Auftraggebers.

5. Die HPC kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Auftraggeber noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Auftraggeber zu zweifeln.
6. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB – nicht an Dritte abtreten.
7. HPC behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware, an gegebenenfalls überlassenen Datenträgern sowie gegebenenfalls in druckschriftlicher Form überlassenen Benutzerdokumentationen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware muss der Auftraggeber HPC unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Auftraggeber bereits im Vorhinein Dritte auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

§ 8 CHANGE-REQUEST-VERFAHREN

1. Bis zur Abnahme der Leistungen kann der Auftraggeber Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen. Änderungsverlangen sind in Textform (§ 126b BGB) zu stellen. HPC wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen – in der Regel innerhalb von 10 Werktagen ein Änderungsangebot in Textform unterbreiten.
2. Erfordert ein Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung oder führt eine Vielzahl von Änderungsverlangen zu einem erheblichen Gesamtaufwand, kann HPC für die Prüfung und Angebotserstellung eine angemessene Vergütung verlangen. HPC wird den Auftraggeber hierüber vorab in Textform informieren und mit der Prüfung erst beginnen, nachdem der Auftraggeber den Prüfungsauftrag in Textform bestätigt hat.
3. HPC ist nicht verpflichtet, ein Änderungsangebot zu unterbreiten, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens für HPC unzumutbar ist. In diesem Fall gilt der Vertrag unverändert fort. Unzumutbar sind insbesondere Änderungsverlangen, die – einzeln oder kumuliert mit anderen Änderungsverlangen – zu einer Reduzierung der ursprünglich vereinbarten Gesamtvergütung um mehr als 20 % führen würden.
4. Der Auftraggeber prüft das Änderungsangebot und teilt HPC innerhalb von 10 Werktagen mit, ob er das Angebot annimmt. Erfolgt keine Annahme innerhalb dieser Frist oder lehnt der Auftraggeber das Angebot ab, gilt der Vertrag unverändert fort. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Änderungsvorschläge von HPC.
5. Unberührt bleibt das Recht der Parteien, Änderungen des Leistungsumfangs einvernehmlich auch außerhalb des vorstehenden Verfahrens zu vereinbaren.

§ 9 NUTZUNGSRECHTE, RECHTSMÄNGEL

1. Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der bis einschließlich Abnahme vereinbarten Vergütung an den von HPC erbrachten Arbeitsergebnissen ein Einfaches nicht übertragbares Nutzungsrecht zu dem Zweck, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Die Nutzung ausschließlich zu Testzwecken ist vor der Abnahme in erforderlichem Umfang gestattet.
2. HPC behält das Recht, die Arbeitsergebnisse zu archivieren und das bei der Erarbeitung erworbene Know-how uneingeschränkt weiter zu nutzen, z.B. auch darauf aufbauend neue Arbeitsergebnisse zu entwickeln sowie diese neuen Arbeitsergebnisse, welche den an den Auftraggeber ausgelieferten Arbeitsergebnissen ähnlich sein könne, Dritten zu überlassen.
3. Der Kunde ist berechtigt, notwendige Sicherungskopien der Arbeitsergebnisse zu erstellen. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
4. Die HPC behält sich das Eigentum und die Rechte (§9) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber hat die HPC bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der HPC zu unterrichten.
5. HPC gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet die HPC Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsöglichkeit an der gelieferten Leistung oder nach ihrer Wahl an einer ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Leistung verschafft.
6. Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Auftraggeber die HPC unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Arbeitsergebnisse aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er ermächtigt die HPC bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht die HPC von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung der HPC anerkennen und HPC ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Auftraggeber von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch die HPC zurückzuführen sind.
7. § 11 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 ABNAHME

1. Soweit nach Maßgabe des Einzelvertrages die geschuldete Leistung eine Abnahme erfordert, wird der Auftraggeber eine Abnahme durchführen. Dazu wird HPC dem Auftraggeber die Bereitstellung der Leistung rechtzeitig in Textform (§ 126b BGB) anzeigen.
2. Hat ein Werkvertrag mehrere, vom Auftraggeber voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke getrennt abgenommen.
3. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann die HPC Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen werden allein das Funktionieren des neuen Teilwerks und das korrekte Zusammenwirken der früher abgenommenen Teilwerke mit dem neuen Teilwerk geprüft.

4. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Konzeptes, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung von Standardsoftware, so kann die HPC für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.
5. Der Auftraggeber hat innerhalb von 15 Werktagen das Leistungsergebnis zu prüfen und schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung und Angabe der Fehlersymptomatik mitzuteilen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Wenn sich der Auftraggeber in dieser Frist nicht erklärt und kein wesentlicher Mangel vorliegt, gilt die Leistung als abgenommen. Der produktive Einsatz oder die produktive Inbetriebnahme von (Teil-) Leistungen durch den Auftraggeber gilt nach Ablauf von zwei Wochen in jedem Falle als Abnahme der jeweils produktiv eingesetzten Leistung.
6. Die gerügten Mängel wird HPC umgehend prüfen und in einer der Schwere des Mangels angemessenen Frist beseitigen. Nach Mitteilung der Mangelbeseitigung prüft der Auftraggeber das Leistungsergebnis binnen fünf Arbeitstagen. Im Übrigen gilt Abs. 5 entsprechend.
7. Der Auftraggeber wird HPC mindestens zweimal eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen, bevor er weitere ihm aufgrund der Mängel zustehende Rechte und Ansprüche geltend macht. Bei der letzten Fristsetzung wird der Auftraggeber HPC schriftlich darauf hinweisen, dass er sich für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Frist vorbehält, die ihm zustehenden Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Eine Übermittlung der Erklärung per Textform (§ 126b BGB) ist ausgeschlossen.

§ 11 SACHMÄNGEL

1. Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die geschuldete Leistung nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Soweit keine Beschaffenheit bzw. Verwendung vereinbart wurde, bezieht sich die Gewährleistung darauf, dass sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche, Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die der Auftraggeber bei Leistungen dieser Art erwarten kann.
2. Auftretende Mängel sind vom Auftraggeber in für HPC nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und HPC schriftlich und unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen. Hierzu hat der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse unverzüglich nach Ablieferung durch HPC, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich gegenüber HPC anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt das Arbeitsergebnis als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt das Arbeitsergebnis auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
3. Die HPC leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass die HPC nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine neue, mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die HPC dem Auftraggeber zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.
4. Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten oder ein Dauerschuldverhältnis kündigen. Die Voraussetzungen des § 3 dieser AGB sind bei der Nachfristsetzung einzuhalten. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet die HPC im Rahmen der in § 12 festgelegten Grenzen. Andere Rechte wegen Sach- oder Rechtsmängeln sind ausgeschlossen.

5. Die Ansprüche gemäß Abs. 1, 3 und 4 verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist für Ansprüche wegen des betreffenden Sach- und Rechtsmangels. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäß Abs. 4 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der HPC, arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB.
6. Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abs. 5 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn die HPC im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis die HPC das Ergebnis ihrer Prüfung dem Auftraggeber mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
7. Erbringt die HPC Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann die HPC den Mehraufwand entsprechend § 7 in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder der HPC nicht zuzuordnen ist. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei der HPC dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, Software oder Arbeitsergebnisse unsachgemäß bedient hat.
8. Erbringt die HPC außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht die HPC eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber der HPC stets schriftlich zu rügen und der HPC eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer der HPC Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt § 3. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 12 festgelegten Grenzen.

§ 12 HAFTUNG

1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet die HPC Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur:
 - a. für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie in Fällen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt;
 - b. bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die die HPC eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der von dem Zweck der Garantie gedeckt werden sollte;
 - c. in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
2. Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 5) bleibt offen. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. HPC haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von HPC zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
3. Für alle Ansprüche gegen die HPC auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Dies gilt nicht für die Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Personenschäden oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf von fünf Jahren ab Entstehung des Anspruchs ein. Die abweichende Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 11 Abs. 5 und 6; § 12 Abs. 3) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von HPC.

§ 13 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Inhalte der zwischen ihnen geschlossenen Verträge und alle im Rahmen der Auftrags-erfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftrags-erfüllung zu verwenden. Sie werden vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Der Auftraggeber darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist. Im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die urheberrechtlichen Rechte der HPC (§ 9) an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.
3. Der Auftraggeber versichert, alle notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung der Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, dass HPC die vereinbarten Leistungen auch insoweit ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften erbringen kann.
4. Der Auftraggeber verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.
5. Die Parteien achten die Regeln des Datenschutzrechts und werden daher personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners unter Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutzgesetze und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Soweit personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeitet werden, werden die Parteien hiermit nur Mitarbeiter betrauen, auf die Vertraulichkeit und die Wahrung des Datenschutzes verpflichtet sind. Personenbezogene Daten werden von den Parteien insbesondere gegen unbefugten Zugriff gesichert und nur mit Zustimmung der anderen Partei bzw. der betroffenen Personen an Dritte weitergegeben. Sofern es zur Auftragsdurchführung erforderlich ist, dass der Auftraggeber HPC Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt, wird darauf hingewiesen, dass das eingesetzte Personal über seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen unterrichtet wurde und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet ist.
6. HPC ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen und diese zu veröffentlichen.

§ 14 Höhere Gewalt

Leistungsverzögerungen aufgrund Höherer Gewalt, dieser gleichgestellten Situationen (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers hat HPC nicht zu vertreten. HPC ist in diesen Fällen berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistungen, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer an-gemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

§ 15 Schlichtung

Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertrags-erweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mannheim, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der zwischen der HPC und dem Auftraggeber geschlossene schriftliche Vertrag enthält abschließend alle Vereinbarungen der Vertragsparteien über den Vertragsgegenstand. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen bzw. werden durch diesen Vertrag gegenstandslos. Der Nachweis einer ergänzenden oder ändernden Nebenabrede ist zulässig. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen in Textform gemäß § 126b BGB z.B. per E-Mail oder Telefax gewahrt, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mit dem ernsthaften Willen zur Einigung mitzuwirken, durch die in der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Stand Juli 2026
